



# Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

AZ.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

**AVEA Entsorgungs-  
betriebe GmbH & Co. KG**

**Braunwerth 1-3,  
51766 Engelskirchen**

Datum: 22.12.2016

Seite 1 von 39

Aktenzeichen:

52.03.02-0060/16/7.2-we

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Welling

Zimmer: K 211b

Telefon: (0221) 147 - 3677

Fax: (0221) 147 - 2469

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpor-  
te):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Verein-  
barung)

### **Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG)**

- Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf der Deponie Bur-  
scheid-Heiligeneiche
- Ihr Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 21.07.2016
- Anhörung vom 12.12.2016, Az. w. o.
- telefonische Stellungnahme von Herrn Peeters-Bonnen am  
16.12.2016

Anlage: 1 Ausfertigung Genehmigungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

I.

1. Aufgrund von § 16 i.V. mit § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes - BImSchG – vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)  
wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 21.07.2016 die Genehmigung  
erteilt, Ihre Anlage zur

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsvise bitte an zent-  
ralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



**Aufbereitung von Grünabfällen und Kompostierung  
sowie zeitweilige Lagerung von gefährlichen und  
nicht gefährlichen Abfällen  
(Biomassezentrum mit Wertstoffhof)**

auf dem Betriebsgelände der Deponie Burscheid-Heiligeneiche in  
51399 Burscheid-Heiligeneiche, Am Mühlenweg

zu ändern und zu betreiben.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der  
Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BIm-  
SchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) zusammen:

- a) Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen  
mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von 75 Tonnen  
oder mehr je Tag  
(Nr. 8.5.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
  
- b) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die  
durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durch-  
satzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die  
Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es  
sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder  
mehr je Tag,  
(Nr. 8.11.2.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)



- c) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;  
(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- d) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen, mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 bis weniger als 50 Tonnen.  
(Nr. 8.12.1.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- e) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr  
(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- f) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;  
(Nr. 8.15.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)



Die Anlage besteht aus

Datum: 22.12.2016

Seite 4 von 39

- ★ BE 1 - Biomassezentrum / Erzeugung Biomasse zur Verwertung (**genehmigter Bestand**)  
(asphaltierte Fläche, Radlader, Trommelsieb, Shredder)
- ★ BE 2 - Biomassezentrum / Kompostierung (**genehmigter Bestand**)  
(asphaltierte Fläche, Radlader, Trommelsieb, Shredder, überdachte Fläche)
- ★ BE 3 - Biomassezentrum / Umschlag (**genehmigter Bestand**)
- ★ BE 4 - Wertstoffhof / (**Antragsgegenstand**)

Der Wertstoffhof darf nur im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Standortgenehmigung vom 01.12.2016, Az. 52.03.09-0021/16(12.0)-PG-We betrieben werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet weiterer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Anlage ist entsprechend den im Einzelnen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid bezeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).



2. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NW S. 262 / SGV. NRW. 2001) in den zurzeit gültigen Fassungen unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 a) festgesetzt auf

**1.500,- €**

(i.W.: eintausendfünfhundert Euro)

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN: DE59300500000001683515, BIC: WELADEDXXX unter Angabe des Kassenzeichens 7331300000554807 zu überweisen.

## II.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhaltsdarstellung**

Die Firma AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG betreibt auf der Deponie Burscheid-Heiligeneiche eine Grünabfallkompostierung (Biomassezentrum), die am 03.09.1993 von der Bezirksregierung Köln nach § 7 AbfG genehmigt wurde. Eine Übersicht der seitdem ergangenen Änderungsgenehmigungen, Anzeigebestätigungen, etc. findet sich in Kapitel 1 der Antragsunterlagen.



Zurzeit plant die AVEA, als Betreiber der Grünabfallkompostierungsanlage am Standort der Deponie Burscheid-Heiligeneiche die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffzentrums.

Folgende Änderungen sind beantragt:

- ★ die Errichtung und der Betrieb eines Wertstoffhofs mit zugehöriger Wechselcontainerfläche als weitere Betriebseinheit auf dem Betriebsgelände des Biomassezentrums,
- ★ die Erweiterung des In- und Outputkatalogs durch die Annahme zusätzlicher Abfallarten am Wertstoffhof,
- ★ die zusätzliche Annahme von ca. 2.200 [t] an nicht gefährlichen Abfällen pro Jahr,
- ★ die zusätzliche Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in einer Größenordnung von ca. 139,5 [t],
- ★ die Behandlung einer Teilmenge von nicht gefährlichen Abfällen durch Verdichtung,
- ★ die zusätzliche Annahme von ca. 184 [t] an gefährlichen Abfällen pro Jahr und
- ★ die zusätzliche Lagerung von gefährlichen Abfällen in einer Größenordnung von ca. 23,5 [t].

Weitere Änderungen sind nicht beantragt worden.



## 2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Bei der von Ihnen betriebenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

- ★ Nr. 8.5.1 (G) (E),
- ★ Nr. 8.11.2.3 (G) (E),
- ★ Nr. 8.11.2.4 (V),
- ★ Nr. 8.12.1.2 (V),
- ★ Nr. 8.12.2 (V) und
- ★ Nr. 8.15.3 (V).

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW Nr. 15 vom 30.03.2015) die Bezirksregierung Köln.

Antragsgemäß wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b der 4. BImSchV war das Verfahren nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Ge-





nehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001 / FNA 2129-8-9) durchzuführen.

Datum: 22.12.2016  
Seite 8 von 39

Die von der Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG betriebene Anlagenart ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) unter Ziffer 8.4.1.1 aufgeführt.

Aufgrund von § 3a des UVPG war daher zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist. Die Prüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht bestand daher nicht. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln entsprechend § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahmen abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
- der Bürgermeister der Stadt Burscheid
- aus meinem Haus die Dezernate:
  - 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
  - 52 - abfalltechnische Überwachung und Abfallstromkontrolle,
  - 54 - Wasserwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz- und
  - 55 - technischer Arbeitsschutz.

Von der Bezirksregierung Köln wurden die Unterlagen aufgrund der eigenen Zuständigkeit im Bereich Umweltschutz geprüft.



Die v. g. Stellen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden nicht vorgeschlagen.

Diesen Bescheid erhielten Sie am 12.12.2016 zur Anhörung. Hierzu nahm Herr Peeters-Bonnen telefonisch am 16.12.2016 Stellung. Redaktionelle Anmerkungen wurden abgestimmt und berücksichtigt. Inhaltliche Änderungswünsche wurden nicht geäußert.

### **3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

#### **3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

##### **3.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche**

Bei dem beantragten Betrieb des Wertstoffhofes werden keine Abfälle mit geruchsintensiven Bestandteilen angenommen. Nur die DSD Abfälle können grundsätzlich zur Geruchsbildung neigen. Sie werden nur in Säcken verpackt angenommen und in 1,1 [m<sup>3</sup>] Müllgroßbehältern (MBG) mit Deckel gesammelt. Da die Leerung der MGB regelmäßig im Rahmen der kommunalen Sammlung erfolgt, ist mit dem Auftreten von maßgeblichen Geruchsemissionen nicht zu rechnen.

Unter dem Aspekt der Geruchsimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.



### 3.1.2 Luftverunreinigungen durch Staub

Ebenfalls werden bei dem beantragten Betrieb des Wertstoffhofes keine Abfälle angenommen bzw. gelagert die zu einer relevanten Staubbildung neigen.

Unter dem Aspekt der Staubimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### 3.1.3 Schallschutz

Für die beantragte Änderung wurde von der Fa. Graner + Partner GmbH am 02.05.2016 ein Schalltechnisches Prognosegutachten über die zu erwartenden Geräuschimmissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertstoffhofes am neu geplanten Standort auf dem Gelände des Deponie Burscheid-Heiligeneiche gefertigt.

Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl die Immissionsrichtwerte als auch die zulässigen Maximalpegel gemäß TA Lärm tagsüber an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen deutlich unterschritten werden. Die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte beträgt  $> 10$  dB(A), so dass die nächsten schutzbedürftigen Bereiche außerhalb des Einwirkungsbereiches gemäß TA Lärm liegen. Somit werden auch unter der Annahme von weitergehenden gewerblichen Vorbelastungen des Bebauungsplanes BP Nr. 80 der Stadt Burscheid die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz erfüllt.

Unter dem Aspekt des Schallschutzes bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.



### 3.1.4 Erschütterungsschutz

Signifikante Erschütterungen sind bei der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebsweise nicht zu erwarten.

### 3.2 Planungsrecht

Von der Stadt Burscheid wurde angeregt, dass im unmittelbaren Einfahrtsbereich zur Deponie bis zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 80 der Stadt Burscheid aufgrund des höheren Anliefer-Verkehrs durch die zusätzliche Inbetriebnahme des Wertstoffhofes Aufstellflächen für Fahrzeuge eingerichtet werden, um einen Rückstau auf der Zufahrtsstraße zu vermeiden.

Die Erfahrung mit dem Betrieb des Biomassezentrums bezüglich der Privatanlieferungen von Grünabfällen zu Spitzenanlieferungszeiten zeigt, dass zur Zeit keine Notwendigkeit zur Einrichtung einer zusätzlichen Aufstellfläche außerhalb des Deponiegeländes gesehen wird, da auf dem Betriebsgelände ausreichende Bewegungsräume zur Verfügung stehen. Überproportionale Anlieferungsspitzen zum neuen Wertstoffhof können z.B. über den Umweg einer zusätzlichen Warteschleife, die über das westlich gelegene Betriebsgelände führt, abgeleitet werden, so dass der öffentliche Verkehrsraum freigehalten wird.

Hier kommt auch zum Tragen, dass Kleinanlieferer, die den Wertstoffhof anfahren, im Wesentlichen nicht verwogen werden müssen und somit den Eingangsbereich nicht durch zusätzliche Wartezeiten blockieren. Die Stadt Burscheid stimmt dieser verkehrlichen Abwicklung zu.

Auf dieser Grundlage wird zunächst auf die Einrichtung von zusätzlichen Aufstellflächen verzichtet. Wird im Rahmen des zukünftigen Betriebs festgestellt, dass diese notwendig sind, behalte ich mir eine Überprüfung und Anpassung vor.



Datum: 22.12.2016

Seite 12 von 39

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Burscheid hat der Errichtung und dem Betrieb eines Wertstoffhofes auf der Deponie Burscheid-Heiligeneiche aus planungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Burscheid von 2004 stellt den Bereich als „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB dar.

Aus planungsrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken erhoben.

### **3.3 Baurecht / Brandschutz**

Von der Stadt Burscheid wurde angeregt, dass Vorkehrungen zu treffen sind, dass bei Bränden auf der Deponie sämtliches Löschwasser in den von der Stadt Leverkusen betriebenen Schmutzwasserkanal gelangt. Dasselbe gilt auch für ein etwaiges Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen aus Behältnissen, Maschinen und Fahrzeugen.

Diese Anregung wird umgesetzt, da die gesamte Betriebsfläche des Biomassezentrums inkl. Wertstoffhof an den Schmutzwasserkanal der Stadt Leverkusen angeschlossen ist bzw. wird.

Von Seiten des Bauamtes und der Brandschutzstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises bestehen keine Bedenken.



### **3.4 Abwasserbeseitigung und vorbeugender Gewässerschutz**

Auf dem Betriebsgelände fällt Sanitärabwasser (Anhang 1 AbwV) aus dem Betriebscontainer und Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen an. Abwasser aus der Behandlung (Verdichtung) der Abfälle fällt nicht an.

Das Sanitärabwasser wird in einem unterirdischen Behälter gesammelt. Der Behälter wird durch ein Saugfahrzeug geleert und das Abwasser auf diesem Wege in einer Kläranlage ordnungsgemäß beseitigt. Nach Aussage des Betreibers ist durch den Betrieb des Wertstoffhofes nicht mit einer signifikanten Veränderung der Sanitärabwassermenge zu rechnen.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist in die Kategorie III der Anlage 1 zum RdErl. vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) einzustufen und wird in einem Speicherbecken gesammelt. Das gesammelte Niederschlagswasser wird primär zur Befeuchtung des Rotegutes im Biomassezentrum eingesetzt, überschüssiges Niederschlagswasser wird in die kommunale Abwasseranlage der Stadt Leverkusen eingeleitet. Auch die Entwässerung der zusätzlich versiegelten Fläche soll an dieses System angeschlossen werden.

Das vorhandene Speichervolumen ist ausreichend um auch die zusätzlich anfallenden Wassermengen aufzunehmen. Die entsprechende Bemessung des Speichervolumens ist nachvollziehbar und plausibel.

Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers ist somit sichergestellt.

Gegen den antragsgemäßen Bau und Betrieb des Wertstoffhofes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.



### **3.5 Abfallwirtschaft**

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle, wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212) der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) entsorgt werden.

Die in diesem Bescheid neu festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen werden zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes für notwendig erachtet und resultieren im Wesentlichen aus den relevanten Inhalten der „Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen“ - TA Siedlungsabfall - vom 14. Mai 1993.

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 wurde die TA Siedlungsabfall zwar aufgehoben, zur konkreten Regelung und entsprechender Umsetzung eines einheitlichen Standes der Technik, wurden einzelne Anforderungen der TA Siedlungsabfall auf diesen spezifischen Einzelfall bezogen, als notwendige Nebenbestimmung festgelegt.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

### **3.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Gegen die beantragte Maßnahme bestehen aus der Sicht des Gesundheitsschutzes sowie des Arbeitsschutzes keine Bedenken.



### 3.7 Bodenschutz

Da es sich bei den Nummern 8.5.1 und 8.11.2.3 gemäß der 4. BImSchV jeweils um eine bestandsgeschützte G-Anlage handelt, ist die Anlage zugleich eine Anlage gemäß Art. 10 der RL2010/75/EU. Somit ist bei einem Änderungsantrag zu prüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen ist. Gemäß der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) ist zu prüfen, ob relevante gefährliche Stoffe unter die CLP-Verordnung fallen (gem. Anhang 3 der Arbeitshilfe).

Das in der Anlage vorhandene Gemisch (Diesel) ist nach CLP-Verordnung in die WGK 2 eingestuft und ist daher auf die Grundwasserrelevanz zu prüfen. Das Gemisch wird in der Eigenverbrauchstankstelle gehandhabt bzw. gelagert. Die Tankanlage befindet sich in einer Halle in einem oberirdischen Dieseltank mit einem Volumen von 2.000 Litern. Der Mengenschwellenwert für VAWS-Anlagen für Stoffe mit einer WGK 2 wird damit überschritten.

Der v. g. Tank steht in einer zugelassenen Auffangwanne mit einem Rückhaltevolumen von 2.000 Litern auf einer Stahlplatte, die sich wiederum auf einer asphaltierten Fläche befindet. Gem. Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz wird bei diesen Randbedingungen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche als sehr gering beurteilt (§ 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV i. V. m. Kap. 3.2 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz).

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.





### 3.8 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Damit soll sichergestellt werden, dass nach einer Betriebseinstellung nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu tragen hat.

Für die meisten am Wertstoffhof angedienten Abfälle aus Haushaltungen ist die Stadt Burscheid nach § 5 Abs. 6 LAbfG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sammlungspflichtig und der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) entsorgungspflichtig. Die AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co.KG sammelt diese nur als Beauftragte des örE und erlangt nicht selbst Eigentum an den Abfällen. Daher entfällt eine Sicherheitsleistung für diese Abfälle.

Daher wird für die v. g. Abfälle von der Auferlegung einer Sicherheit abgesehen, da als Genehmigungsinhaber ein Zweckverband die Anlage betreibt und daher sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Nicht andienungspflichtig sind gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Altreifen und Korkabfälle. Korkabfälle haben einen positiven Marktwert und müssen nicht berücksichtigt werden. Die Fraktionen DSD/Gelber Sack und Glas können kostenneutral dem Dualen System zugeführt werden.

Auch die gelagerten Elektro- und Elektronikaltgeräte werden kostenlos durch die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) abgeholt. Gleiches



gilt auch für Batterien, die über das Rücknahmesystem GRS abgeholt werden.

Die sonstigen Siedlungsabfälle, die unter Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung (AV) fallen zählen gemäß der Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid (Stand 03/2010) zu den andienungspflichtigen Abfallarten.

Zu betrachten sind folglich nur die nicht andienungspflichtigen Fraktionen gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (Bauschutt) und Altreifen. Die maximalen Lagermengen in Verbindung mit den spezifischen Entsorgungskosten der jeweiligen Abfallart liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 10.000 Euro gem. des Erlasses zur Festsetzung von Sicherheitsleistungen zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten vom 20.12.2010.

Daher wird auch für die nicht andienungspflichtigen Abfälle auf die Festlegung einer Sicherheitsleistung verzichtet.

### **3.9 Zusammenfassung**

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war somit zu erteilen. Die Genehmigung wird mit den folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.



### III.

#### **Nebenbestimmungen:**

#### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

##### Auflagen

- 1.1 Die Anlage ist nach den im Anhang im Einzelnen bezeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern in den Nebenbestimmungen nichts anderes gefordert wird.
- 1.2 Meldungen über Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Regionale Verkehrsleitzentrale – RVLZ) zu übermitteln. Der Meldekopf hat die Rufnummer 0221/147-4948 und die Faxnummer 0221/147-2875. Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 1.3 Der Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.



- 1.4 Nach der Fertigstellung ist eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme ist mind. 4 Wochen vorher mit der Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) abzustimmen.
- 1.5 Der Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten mit der Errichtung und nicht innerhalb von 24 Monaten mit dem Betrieb der geänderten Anlage - jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides - begonnen worden ist.
- 1.8 Der Wertstoffhof kann nur in Verbindung mit der abfallrechtlichen Standortgenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 01.12.2016, Az. 52.03.09-0021/16(12.0)-PG-We am beantragten Standort betrieben werden.



## 2 Immissionsschutz

### 2.1 Schallschutz

Die Rahmenbedingungen die der Lärmimmissionsprognose (Anlage 1 der Antragsunterlagen) zugrunde gelegt sind, sind einzuhalten.

### 2.2 Reinigung von Verkehrsflächen

Um das Entstehen staubförmiger Emissionen und den Austrag von Verschmutzungen vom Betriebsgelände zu minimieren, sind die befestigten Betriebs- und Verkehrsflächen regelmäßig, zu säubern, z. B. durch aufnehmende Kehrmaschinen oder mittels anderer geeigneter Maßnahmen.

Diese Maßnahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 2.3 Minimierung von Verunreinigungen

Ausgelaufene Stoffe (insbesondere wassergefährdende Stoffe) sind unverzüglich aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Geeignete Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.



## 2.4 Minimierung von Staubemissionen

Bei Umschlag- und Abkippvorgängen von Abfällen ist die Fallhöhe zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen so gering wie möglich zu halten. Die Außenlager- und Umschlagbereiche der Abfälle sind so zu betreiben, dass staubförmige Emissionen vermieden werden oder durch geeignete Maßnahmen eingeschränkt werden.

## 3 Abfallwirtschaft

### 3.1 Annahmekontrolle

Bei der Übergabe des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll insbesondere umfassen:

- die Sichtkontrolle und die Feststellung der Abfallart.

In der Anlage dürfen nur die im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen werden.

Ist die Anlage für die Annahme des Abfalls nicht zugelassen, so ist die Annahme zu verweigern. Eine Zwischenlagerung ist nicht zulässig. Die im Rahmen der Annahmekontrolle festgestellten Daten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



## 3.2 Abfallarten, Lagermengen und Durchsatzmengen

### 3.2.1 Nicht gefährliche Abfallarten

#### 3.2.1.1 Positivkatalog nicht gefährliche Abfallarten

In der Anlage dürfen nur folgende nicht gefährliche Abfallarten angenommen und gelagert werden:

<b>ASN</b>	<b>Bezeichnung (gem. AVV)</b>
030101	Korkabfälle
150106	gemischte Verpackungen (gelber Sack)
160103	Altreifen
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200111	Textilien
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
200307	Sperrmüll



### 3.2.1.2 Lagermenge nicht gefährliche Abfallarten

Datum: 22.12.2016

Seite 23 von 39

Die maximale Lagermenge der nicht gefährlichen Abfallarten beträgt insgesamt 139,5 Tonnen.

### 3.2.1.3 Lagerdauer

Die Lagerdauer darf 1 Jahr nicht überschreiten. Gemischte Verpackungen (ASN 150106) sind im Rahmen der kommunalen Sammlung regelmäßig abzufahren.

### 3.2.1.4 Abfallbehandlung

Voluminöse Abfälle können bedarfsweise mit einem Walzenverdichter behandelt werden. PPK (Papier, Pappe und Kartonagen) können mittels Presscontainer verdichtet werden.





### 3.2.2 Gefährliche Abfallarten

Datum: 22.12.2016

Seite 24 von 39

#### 3.2.2.1 Positivkatalog gefährliche Abfallarten

In der Anlage dürfen nur folgende gefährliche Abfallarten angenommen und gelagert werden:

ASN	Bezeichnung (gem. AVV)
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>1</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

#### 3.2.2.2 Lagermenge gefährlicher Abfallarten

Die maximale Lagermenge der gefährlichen Abfallarten beträgt insgesamt 23,5 Tonnen.

<sup>1</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.



### 3.2.2.3 Lagerung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind auf dem Betriebsgelände in geeigneten Bereichen mit undurchlässiger Oberfläche und wetterbeständiger Abdeckung zu lagern.

### 3.2.2.4 Anforderungen gem. LAGA Merkblatt 31

Die relevanten Anforderungen der Altgeräte-Merkblattes (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) in der derzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.

### 3.2.2.5 Lagerdauer

Die Lagerdauer darf 1 Jahr nicht überschreiten.

### 3.2.3 Durchsatzmengen

Die maximale jährliche Durchsatzmenge beträgt für alle Abfallarten insgesamt 2.384 Tonnen.



### 3.3 Dokumentation und Information

#### 3.3.1 Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten (zumindest Annahmebedingungen, Annahmekontrolle und Sicherstellung, Sicherheit und Ordnung, Haftung, Zuwiderhandlung) und ist der Bezirksregierung Köln bei der Abnahme vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Die Betriebsordnung muss auch Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall enthalten. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind auch evtl. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen. Die zuständigen Verantwortungsebenen des Betriebes sind in der Betriebsordnung oder einer Betriebsanweisung darzustellen. Diese sind durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

#### 3.3.2 Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Hierin sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Für den Umgang mit bestimmten Altgeräten und Abfallarten sowie sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten sind Arbeitsanweisungen und ggf. Betriebsanweisungen in Anlehnung an die TRGS 555 zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den dafür vorgesehe-



nen Arbeitsplätzen anzubringen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

### 3.3.3 Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Anlagenbetrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Register gemäß der Nachweisverordnung -NachwV-,
- b) Daten über die abgegebenen Abfälle, getrennt nach Verwertung und Beseitigung, sowie Angaben zu deren Verbleib,
- c) Ergebnisse von eventuellen stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen,
- d) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- e) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- f) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- g) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrolle),
- h) Dokumentation der Unterweisung und Schulung der Beschäftigten für ihre Tätigkeitsbereiche
- i) Dokumentation der festgestellten Stör- bzw. Fremdstoffe und
- j) die Dokumentationspflichten nach ElektroG.



### 3.3.4 Führung des Betriebstagebuches und Aufbewahrungsfristen

Datum: 22.12.2016

Seite 28 von 39

Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenleiter mindestens monatlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3.3.5 Jahresübersicht

Über die Daten der Nebenbestimmung 3.3.3 Buchstaben b), c) und d) ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln in ausgewerteter und beurteilter Form vorzulegen.

### 3.3.6 Aufbewahrung des Registers

Die Register für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle gemäß Nachweisverordnung sind am Standort der Entsorgungsanlage in Burscheid-Heiligeneiche aufzubewahren.



## 3.4 Organisation und Personal

### 3.4.1 Organisationsplan

Es ist vor Inbetriebnahme ein Organisationsplan zu erstellen. Hierin ist die personelle Organisation des Betriebes unter Benennung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche darzustellen. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebstagebuches.

### 3.4.2 Personal

#### 3.4.2.1 Allgemeines

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

#### 3.4.2.2 Leitungspersonal

Das Leitungspersonal muss über Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.



### 3.4.2.3 Sonstiges Personal

Das sonstige Personal muss über Sachkunde verfügen.

Bei der Annahme oder Abholung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten hat zusätzlich für diese jeweilige Aufgaben geeignetes Personal zugegen zu sein, das in der Lage sein muss, erkennbare Beschädigungen der entgegengenommenen Altgeräte, die eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt bewirken können, festzustellen. Zusätzlich muss eine korrekte Zuordnung zu den Sammelgruppen erfolgen.

## 4. Allgemeine Kontrollpflichten

### 4.1 Kontrolle des Betriebsgeländes

Das Betriebsgelände ist regelmäßig zu kontrollieren. Dabei ist besonders auf sichtbare Schäden in den befestigten Flächen zu achten. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 4.2 Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Der technisch einwandfreie Zustand der betrieblichen Einrichtungen ist durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



## 5. Wasserwirtschaft

### 5.1 Wassergefährdende Stoffe

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich, ggfls. mit einem geeigneten Bindemittel, aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 5.2 Beseitigung von Verunreinigungen

Grobe Verunreinigungen der Betriebsfläche (z. B. durch herabfallende Abfälle beim Befüllen der Container) sind unverzüglich zu beseitigen. Bei Bedarf ist die Betriebsfläche zu reinigen.

## 6. Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Anlage darf in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet haben.

Die Betriebszeit der Mitarbeiter ist Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Der Ab- und Antransport der Container ist werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.





#### IV.

##### Hinweise:

1. Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).  
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
3. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
5. Ob es sich im Einzelfall bei der Entsorgung der tatsächlich anfallenden Abfälle um eine stoffliche Verwertung bzw. um eine Besei-



tigung handelt, kann nur in einer abfall- und verfahrensspezifischen Einzelfallprüfung nach Vorgaben des KrWG erfolgen.

6. Die Auflagen, Nebenbestimmungen, Grenzwerte und Befristungen meiner bisherigen Bescheide bleiben unberührt, wenn sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

## V.

### **Kostenentscheidung:**

Nach § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund von §§ 9, 14 des Gebührengesetzes in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) festgesetzt auf

**1.500,- €**

(i. W.: eintausendfünfhundert Euro)

**Begründung:**

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) ist für die Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Betriebes einer Anlage nach § 16 BImSchG mit Errichtungskosten (E) von bis zu 500.000 Euro eine Gebühr von:

$$500 + 0,005 \times (E - 50\,000)$$

mindestens jedoch 500 Euro zu erheben.

Nach Ihren Angaben werden die Kosten ca. 250.000 Euro betragen, so dass sich eine Gebühr ergibt von:

$$500 + 0,005 * (250.000 - 50.000) = 1.500 \text{ Euro.}$$

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsge-



richten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERWVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweise:**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.



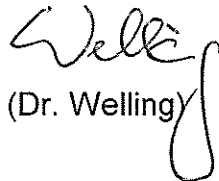
Datum: 22.12.2016

Seite 36 von 39

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Dr. Welling)



## Anhang

Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des Wertstoffhofes am Standort der Deponie Burscheid-Heiligeneiche

- 1.1 Antrags-Formular
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Genehmigungsstand
- 1.4 Antragsgegenstand
- 1.5 Antrag zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung
- 2 Pläne
  - 2.1 Grundkarten
  - 2.2 Werklageplan
- 3 Bauvorlage
  - 3.1 Standort
  - 3.2 Antragsformulare für den baulichen Teil
  - 3.3 Lageplan
  - 3.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
  - 3.5 Bauzeichnungen
  - 3.6 Baubeschreibung der Gebäude
    - 3.6.1 Betriebscontainer
    - 3.6.2 Unterstand Eingangskontrolle
    - 3.6.3 Verkehrs- und Betriebsfläche
  - 3.7 Nachweis der Standsicherheit
  - 3.8 Abstandflächen
  - 3.9 Berechnung des umbauten Raumes
  - 3.10 Elektroversorgung
  - 3.11 Entwässerungskonzept
  - 3.12 Betriebsbeschreibung
  - 3.13 Brandschutz



- 4 Anlage und Betrieb
  - 4.1 Betriebsbeschreibung
  - 4.2 Betriebsgebäude
  - 4.3 Verkehrsaufkommen
  - 4.4 Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen
  - 4.5 Betriebszeiten
  - 4.6 Betriebliches Dokumentationswesen
  - 4.7 In- und Outputmassen
  - 4.8 Lagerung
  - 4.9 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
  - 4.10 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
  - 4.11 Maßnahmen zur Wasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
  - 4.12 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
  - 4.13 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 4.14 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
  - 4.15 Schematische Darstellung (Fließbild)
  - 4.16 Maschinenaufstellungsplan
  - 4.17 Immissionsprognose
  - 4.18 Betrachtung nach Störfall-Verordnung
  - 4.19 Ausgangszustandsbericht
  - 4.20 Formulare
- 5 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6 Sonstige Unterlagen
  - 6.1 Sicherheitsleistungen



7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Datum: 22.12.2016

Seite 39 von 39

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Schalltechnisches Prognosegutachten

Anlage 2: Standortentwässerung, hydraulische Berechnung

Anlage 3: Brandschutzkonzept

Anlage 4: Technische Datenblätter zu Walzenverdichtern und Containnerpressen

Anlage 5: Verfahrensschemata zum Biomassezentrum

Anlage 6: Untersuchungskonzept zum Ausgangszustand für Boden und Grundwasser